Bundesgesetz über die Kommission zur Verhütung von Folter

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 der Bundesverfassung¹,

in Ausführung des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002² zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ... ³,

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

Art. 2 Aufgaben

Der Kommission hat folgende Aufgaben:

- a. Sie überprüft regelmässig die Situation von Personen, denen auf Anordnung oder Veranlassung oder mit ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis einer Behörde die Freiheit entzogen ist, und inspiziert regelmässig alle Orte, an denen sich diese Personen befinden oder befinden könnten.
- b. Sie gibt Empfehlungen an die zuständigen Behörden ab mit dem Ziel:
 - 1. die Behandlung und die Situation der Personen zu verbessern, denen die Freiheit entzogen ist,
 - 2. Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu verhüten.
- c. Sie unterbreitet Vorschläge und Bemerkungen zur geltenden Gesetzen oder zu Gesetzentwürfen;
- d. Sie veröffentlicht einen Jahresbericht.

¹ Der Bund setzt eine Kommission zur Verhütung von Folter (Kommission) ein.

² Die Kommission achtet darauf, dass die Schweiz die Verpflichtungen einhält, die ihr aus dem Übereinkommen vom 10. Dezember 1984⁴ gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe entstehen.

¹ SR **101**

² SR ...

³ BB1.

⁴ SR **0.105**

Art. 3 Freiheitsentzug

Als Freiheitsentzug im Sinne dieses Gesetzes gilt jede Form des Festhaltens oder der Inhaftierung einer Person sowie ihre Unterbringung in einer öffentlichen oder privaten Einrichtung, die sie nicht nach Belieben verlassen darf, sofern dies auf Anordnung oder Veranlassung einer Gerichts-, Verwaltungs- oder anderen Behörde geschieht.

Art. 4 Status

- ¹ Die Kommission erfüllt ihre Aufgaben unabhängig.
- ² Ihre Mitglieder üben ihr Amt persönlich aus.

Art. 5 Zusammensetzung

- ¹ Die Kommission gehören zwölf Mitglieder an.
- ² Sie ist insbesondere zusammengesetzt aus Ärztinnen und Ärzten, Psychiaterinnen und Psychiater, Juristinnen und Juristen, Fachleuten aus den Bereichen Strafverfolgung und Strafund Massnahmenvollzug sowie Personen, die bereits an Besuchen von Orten des Freiheitsentzugs teilgenommen haben.
- ³ Die beiden Geschlechter und die Sprachregionen müssen angemessen vertreten sein.

Art. 6 Ernennung und Amtszeit

- ¹ Der Bundesrat ernennt die Kommissionsmitglieder auf Antrag des Eidgenössischen Justizund Polizeidepartements und des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten.
- ² Nichtregierungsorganisationen können dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement und dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen.
- 3 Die Kommissionsmitglieder werden für vier Jahre ernannt. Sie können höchstens zweimal wiedergewählt werden.
- ⁴ Die Kommissionsmitglieder haben Anspruch auf den Ersatz ihrer Auslagen; der Bundesrat regelt den Anspruch auf Entschädigung.

Art. 7 Konstituierung und Arbeitsweise

- ¹ Die Kommission konstituiert sich selbst.
- ² Sie regelt ihre Organisation und ihre Arbeitsmethoden in einer Geschäftsordnung.
- ³ Im Rahmen ihres Budgets kann sie Fachleute sowie Dolmetscherinnen und Dolmetscher beiziehen.

Art. 8 Zuständigkeiten

¹ Die mit Freiheitsentzug befassten Stellen haben der Kommission diejenigen Informationen zur Verfügung zu stellen, welche diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, namentlich Informationen über;

- a. die Zahl, die Identität und den Aufenthaltsort der Personen, denen die Freiheit entzogen ist;
- b. die Zahl und die Lage der Orte des Freiheitsentzugs;
- c. die Behandlung der Personen, denen die Freiheit entzogen ist, sowie die Bedingungen des Freiheitsentzugs.

Art. 9 Datenschutz

¹ Die Kommission darf besonders schützenswerte und andere Personendaten nach den Regeln des Datenschutzgesetzes vom 19. Juni 1992⁵ bearbeiten, soweit diese die Situation von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, betreffen oder damit in Zusammenhang stehen und dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Art. 10 Amts- und Berufsgeheimnis

¹ Die Kommissionsmitglieder und die von ihr beigezogenen Personen unterstehen dem Amtsgeheimnis nach Art. 320 des Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937⁶.

Art. 11 Finanzierung

Der Bund kommt für das gesamte Budget der Kommission auf.

Art. 12 Übergangsbestimmung

Die erste Präsidentin oder der erste Präsident der Kommission wird vom Bundesrat bestimmt.

Art. 13 Referendum und Inkrafttreten

² Sie hat Zugang zu allen Orten des Freiheitsentzugs und deren Anlagen und Einrichtungen.

³ Sie kann sich unter vier Augen und ohne Zeuginnen und Zeugen entweder direkt oder bei Bedarf über eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher mit den Personen, denen die Freiheit entzogen ist, sowie mit jeder anderen Person, die sachdienliche Auskünfte erteilen könnte, unterhalten.

² Personendaten dürfen nur bekannt gegeben werden, wenn die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat.

² Die Kommission ist zuständig, sie vom Amtsgeheimnis oder gegebenenfalls vom Berufsgeheimnis nach Art. 321 des Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937⁷ für Geheimnisse zu entbinden, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Kommissionsmitglied anvertraut worden sind oder die sie in dieser Eigenschaft wahrgenommen haben. In dringenden Fällen kann der Kommissionspräsident entscheiden.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁵ SR **235.1**

⁶ SR **311.0**

⁷ SR **311.0**